# A N S T E L L U N G S V E R F Ü G U N G

Sehr geehrte / geehrter

Wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass Sie wie folgt angestellt werden:

## Anstellungsform: Öffentlich-rechtlich (befristet) nach den Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung.

**Funktion:** Stellvertretung als ………………………………………………….

**Arbeitsort:**

**Eintrittsdatum:**

**Anstellungsdauer:** …………………………………………………………………….……

*Wenn möglich eine Befristung angeben (z. B. das Ende der voraussichtlichen Krankheitsdauer oder des Mutterschaftsurlaubs); bei weiter dauernder Stellvertretung eine weitere befristete Anstellung verfügen bzw. die ursprüngliche befristet verlängern.*

*Die Tätigkeit als Stellvertretung endet grundsätzlich zum Zeitpunkt, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Stelle wieder antritt (Art. 9 Abs.1 LADV[[1]](#footnote-1)). Die Dauer der Gehaltszahlung hingegen richtet sich nach der Befristung oder einer allfälligen Kündigung.*

**Beschäftigungsgrad:** %

[bei Bandbreite:] Untergrenze: %  
Obergrenze: % [*Differenz höchstens 12,5 Beschäftigungsgradprozente (Art. 8 Abs. 1 LAV[[2]](#footnote-2))]*

**Entschädigung und Gehalt (Art. 5 Abs. 2 LADV):**

* *Anstellungsverhältnisse, die für mehr als einen Monat eingegangen werden, werden mit einem Monatsgehalt entschädigt, das demjenigen der übrigen im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte entspricht.*
* *Nur bei Stellvertretungen an Berufsfachschulen, welche die Gehälter selbst verarbeiten, ist in der vorliegenden Verfügung das Monatsgehalt festzulegen.*
* *Für die Schulleitungsmitglieder und Lehrkräfte der Volksschulen, Gymnasien und der Berufsfachschulen, welche die Gehälter nicht selbst verarbeiten, legt die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste (APD) der Bildungs- und Kulturdirektion die Einstufung fest.*

Monatliches Bruttogehalt (bei einem BG von 100%): sFr.

**Besonderes:**

*[Weitere Regelungen bezüglich Auflagen / Klasse / Schulstufe / Nebenbeschäftigung / Ausübung öffentlicher Ämter / Amtsgeheimnis usw.]*

Für die neue Aufgabe wünschen wir Ihnen viel Erfolg und Befriedigung.

**ORT, DATUM: DIE ANSTELLUNGSBEHÖRDE:**

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung schriftlich und begründet bei der Bildungs- und Kulturdirektion, Rechtsdienst, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern Beschwerde geführt werden.

Sehr geehrte / geehrter

Bitte nehmen Sie zudem Kenntnis von nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen:

**Probezeit (Art. 4 LADV):**

Keine

## Fristen zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses (Art. 9 Abs. 3 LADV):

Anstellungsverhältnisse, die für mehr als einen Monat eingegangen worden sind, können im ersten Monat unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen durch die Lehrkraft oder durch die Anstellungsbehörde aufgelöst werden. Vom zweiten Monat an beträgt die Frist einen Monat auf das Ende eines Monats.

**13. Monatsgehalt:**

Das 13. Monatsgehalt wird je zur Hälfte im Juni und Dezember ausgerichtet. Austretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf eine pro rata-Ausrichtung.

**Familien- und Betreuungszulagen:**

Der Anspruch auf Familien- und Betreuungszulage richtet sich nach Artikel 83 ff. PG[[3]](#footnote-3).

**Unfallversicherung:**

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ist die Lehrkraft gegen Berufsunfälle sowie Berufskrankheiten obligatorisch versichert. Nichtberufsunfälle sind versichert bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8 und mehr Stunden. Aufgrund der besonderen Umstände im Lehrerberuf entsprechen diese 8 Stunden 4 Lektionen pro Woche. Darüber hinaus besteht eine Zusatzversicherung, welche im Todes- und Invaliditätsfall Kapitalleistungen vorsieht.

**Berufliche Vorsorge:**

Untersteht die Lehrkraft der obligatorischen beruflichen Vorsorge, hat sie der Bernischen Lehrerversicherungskasse bzw. derjenigen Kasse, welcher die Schule angeschlossen ist, beizutreten.

**Personalrechtliche Grundlagen; Rechte und Pflichten:**

Die Rechte und Pflichten aus dem Anstellungsverhältnis richten sich nach den geltenden Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung. Wo dieser keine Regelung entnommen werden kann, findet die Personalgesetzgebung des Kantons Anwendung. Findet sich auch dort keine Regelung, so wird das Obligationenrecht analog hinzugezogen.

1. Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1) [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) [↑](#footnote-ref-2)
3. Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) [↑](#footnote-ref-3)